

## **Verordnung**

### **über den Landschaftsschutz der „Röfers Brake“ am Weserdeich in der Gemeinde Berne**

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg – Höhere Naturschutzbehörde – in Oldenburg folgendes Verordnet:

#### **§1**

Der in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landkreis Wesermarsch – Untere Naturschutzbehörde – in Brake mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1 aufgeführte Landschaftsteil, die „Röfers Brake“, im Bereich der Gemeinde Berne wird in dem Umfang e, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### **§2**

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) die Anlage von Abschütthalden.

(3) Ausgenommen von diesem Verbot sind die in Abständen von 1 – 2 Jahren laufend durchzuführenden Straßenkörper der Landstraße II. Ordnung Nr. 217, welcher dauernd zur Brake hin absackt.

### **§3**

Unberührt bleiben die wirtschaftlichen Nutzung und Pflegemaßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

### **§4**

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

### **§5**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### **§6**

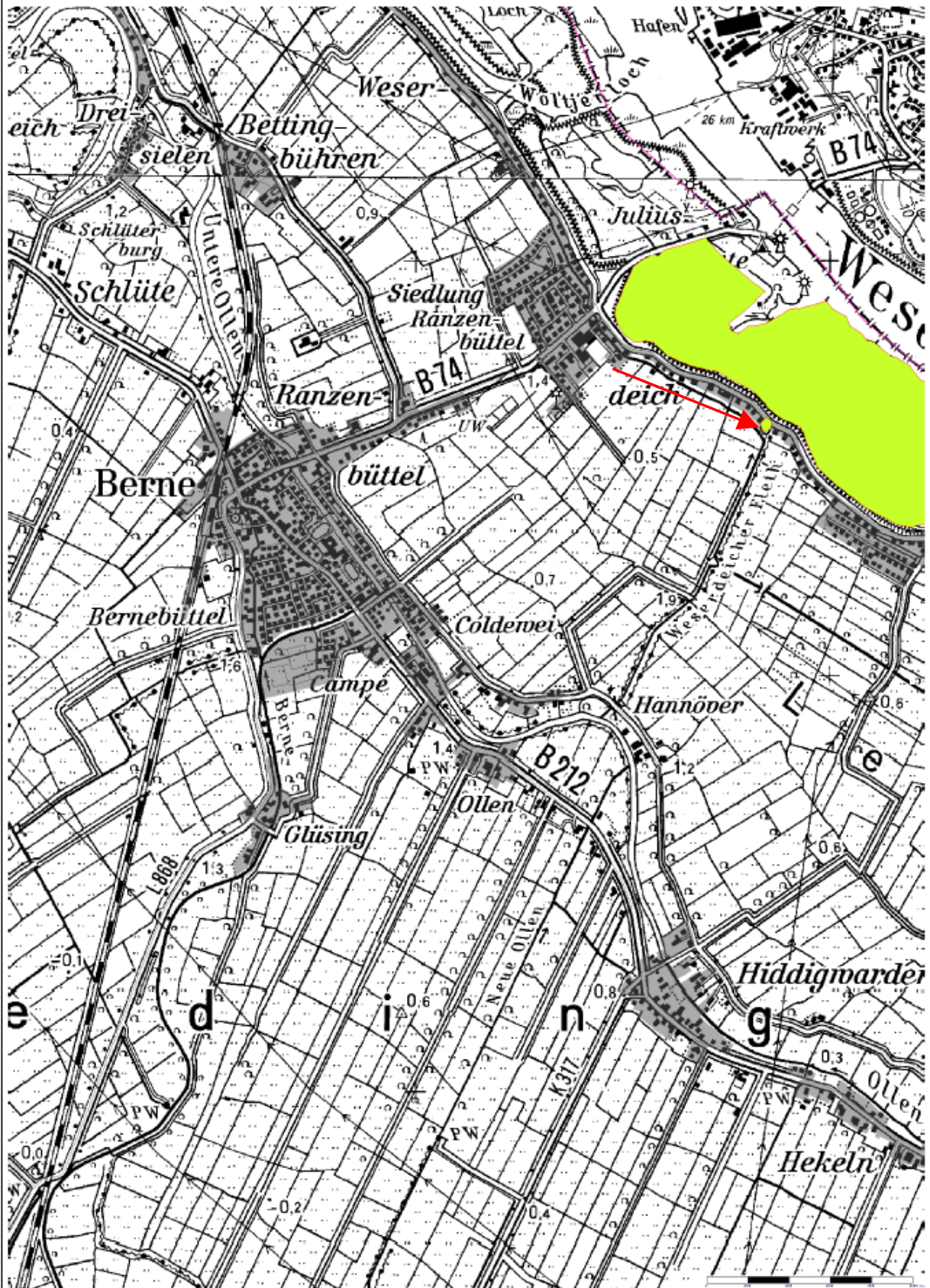
Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.

Brake, den 30. Oktober 1961

Landkreis Wesermarsch  
- Untere Naturschutzbehörde -  
Der Oberkreisdirektor



© Landkreis Wesermarsch. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt der Landkreis Wesermarsch. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Kreisverwaltung.



Verbindlich für alle Schutzgebiete sind die beim Landkreis Wesermarsch hinterlegten Verordnungstexte und Karten.